

**E**S ist durch das Circulare vom 15<sup>ten</sup> Junii a: pr: dem Publico bekandt gemacht worden, wie man vom 1<sup>ten</sup> Junii gedachten Jahres, die auf dem Saltz-Preise erhobene Tobacks-Gelder a 4. flûbr. per Metze, als den geringen theil der Einwohner sehr beschwehrend, aufgehoben habe, und das die Gemeinheiten in zukûnft die Tonne Saltz aus der Factorey alhier zu 12. Florins 12. flbr. Holl. erhalten kônten, welches per Scheffel 2. fl: 10. flbr: 5. dt: mithin per Metze noch keine 3. flûbr: 2. dt: Hollând: oder 5 $\frac{1}{4}$  flbr: Clevisch betrâget:

Wie man nun mit dieser Einrichtung nach dem klaren Einhalt nur gedachten Circularis blofferdings dahin sein Augenmerck gehabt, damit hierin jederman, und Vorhaupts die geringe oder Arme Einwohner so viel mehr foulagiret werden möchten, und das Landes Administrations-Collegium bey allen bisherigen Verfassungen nur allein das wahre beste derer sâmtlichen Einwohner sich zum Endzweck gestellet hat, mithin nicht zugeben wird, das der geringere theil, und Armuth irgendwo, also auch in diesem Stûck nicht gedrûcket werde; So mus man jedoch aûsserlich, und zwar mit vielem Misvergnûgen in Erfahrung bringen, das in verschiedenen Gemeinheiten die angesetztzte Saltz-Seller denen Einwohnern das Saltz zu einem exorbitanten hohen Preys verkauffen sollen, diese Seller auch die Anfûre des Saltzes durch Gemeinheits-Dienste unnôtiger Weise vervielfâltigen dergestalt, das wenn denenselben zur abholung einer Tonne Saltz eine Dienst-Karre hergegeben werden mus, diese gantz gemâchlich deren 2. hâtte aufladen kônnen, Da nun durch dieses unerlaubte Verfahren die treûe Einwohner, dem heilsamen Endzweck schnur stracks zuwieder auf eine zwiefache Art, in dem hôhern Saltz-Preyse, und unnôtigen Dienstleistungen Vervorteilet werden, diesem Unwesen aber in Zeiten gesteuert werden soll und mus;

So

So wird denen sämtlichen Magisträten und Regierern hiedurch anbefohlen in zeit von 14. Tagen a die Infinationis hujus, dem Landes Administrations Collegio eine accurate Nachricht einzufenden; Wie der Saltz-Seller jeden Orts heisse, und zu welchem Preise, von diesem, das Saltz per Scheffel und Metze in Holl: gelde verkauffet werde. Wobey ausdrücklich festgesetzt wird, das diese Nachrichten und Anzeigen unparteyisch, Pflichtmässig, und auf das genaueste einzureichen sind, immassen, wenn sich über Kûrtz oder Lang befinden solte, das der ware Preis wofür das Saltz jeden Orts verkauffet wird, nicht angegeben sondern aus neben Absichten, oder Nachlässigkeit verschwiegen worden, man den Referenten einer solchen Unrichtigen Angabe zur Verantwortung und Straffe ziehen wird.

Woferne nun bey dieser Recherche sich hervorthun sollte, das die Saltz-Seller denen Einwohnern, das Saltz zu einem unerlaubten hohen Preis verkauffen; So haben Magistrate und Regierer bey denen deshalb abzustattenden Berichten, zugleich Pflichtmässige Vorschläge zu thun, wie dieser Unordnung und Plackerey auf die leichteste und beste weise abgeholfen werden könne:

Geldern den 3<sup>ten</sup> Januarii 1771.

Königl. Preuff. Landes Administrations-Collegium des  
Hertzogtums Geldern.

Plesmann, Freyherr von Blanckart, Recop, Portmans, Heinius, Poell.

## CIRCULARE.

An sämtliche Gemeinheiten  
im Geldrischen wegen  
des Saltz wesens.